

Richtlinien der Sozialeinrichtung

§ 1

Die Sozialeinrichtung führt den Namen „Sozialeinrichtung des Betriebssport-Verbandes Münster“ und hat ihren Sitz in Münster.

§ 2

Zweck der Sozialeinrichtung ist die Unterstützung aller Mitglieder des Betriebssport-Verbandes Münster e.V.

Sie erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen bei Eintreten von Sportunfällen bei Ausübung von Betriebssport.

Dies sind:

- Ausgleich bei Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen aufgrund der Gesundheitsreform
- Sportunfälle und damit verbundener Krankenhausaufenthalt,
- Pauschaler Fahrtkostenersatz zur ambulanten / stationären Behandlung
- Verdienstminderung,
- Wegeunfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung oder Arbeitsstätte zu und von Betriebssportveranstaltungen,
- Tod.

§ 3

Als Sportunfälle im Rahmen dieser Richtlinien gelten nur solche, die in Ausübung des Sportes unter Betriebssportgemeinschaften oder Betriebssportverbänden eintreten. Eingeschlossen ist auch das Training innerhalb der Betriebssportgemeinschaft. Für Sachschäden, außer Brillen und Zahnersatz, werden keine Zuschüsse gewährt.

§ 4

Über die zu gewährenden Zuschüsse an Sportler/innen der Betriebssportgemeinschaften wird auf schriftlichen Antrag hin entschieden. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Entsprechende Belege sind beizufügen oder auf Anforderung nachzureichen.

§ 5

Die Leistungen der Sozialeinrichtung richten sich nach der Lage ihres Vermögens, nach dem Grad und den Auswirkungen des Sportunfalles, der Krankheitsdauer, unter Berücksichtigung der durch den Sozialversicherungsträger gezahlten Zuschüsse und der Sporthilfe sowie der Ausgleichszahlung oder Beihilfen durch den Arbeitgeber.

Für einmalige Zuwendungen bis zu einem Betrage von max. Euro 20,00 gelten diese Bestimmungen nicht. Hierzu zählen insbesondere kleine Aufmerksamkeiten anlässlich eines Krankenbesuches nach einem Sportunfall.

§ 6

Mitglieder der Sozialeinrichtung sind Betriebssportgemeinschaften und einzelne Personen, die dem Betriebssport-Verband Münster e.V. angeschlossen sind.

Hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft zur Sozialeinrichtung wird auf § 7 der Satzung des Verbandes verwiesen.

§ 7

Die Verwaltung der Sozialeinrichtung obliegt dem amtierenden Vorstand des Betriebssport-VerbandMünster e.V.

Die Satzung des Betriebssport-Verbandes-Münster e.V. findet entsprechende Anwendungen.

§ 8

Die Sozialeinrichtung wird vom Vorstand des BSV Münster e.V. gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sozialeinrichtung ehrenamtlich. Das Vermögen der Sozialeinrichtung wird in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Verwaltung steuerbegünstigter Unterstützungskassen angelegt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die an die Sozialeinrichtung gerichteten Unterstützungsanträge und die Höhe der zu gewährenden Zuwendungen.

§ 9

Der Vorstand des Betriebssport-Verbandes Münster e.V. erstattet im Rahmen des jährlich stattfindenden Verbandstages einen entsprechenden Jahres- und Kassenbericht über die Sozialeinrichtung. Der Verbandstag beschließt über die Änderung der Richtlinien der Sozialeinrichtung.

§ 10

Die Sozialeinrichtung erhält ihre Mittel aus

- Beitragsanteilen der Verbandsmitglieder,
- freiwilligen Spenden der Verbandsmitglieder,
- verhängte Geldstrafen seitens der Spruchkammer, wenn dies im Urteil so festgelegt wurde .

§ 11

Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen dieser Einrichtung. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zuschüsse kann weder ein Rechtsanspruch gegen die Sozialeinrichtung, noch gegen den Betriebssport-Verband Münster e.V. begründet werden.

Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs.

§ 12

Geschäftsjahr der Sozialeinrichtung ist das Kalenderjahr.

§ 13

Die Sozialeinrichtung unterliegt der ordnungsgemäßen Kassenprüfung gemäß der Satzung des Betriebssport-Verbandes Münster e.V.

Die der Sozialeinrichtung des Verbandes zufließenden Mittel sind zweckgebunden und werden von Jahr zu Jahr auf neue Rechnung vorgetragen.

Fassung: Beschlossen auf dem Verbandstag am 23.04.2012